



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2022 | Ausgabe 10

Amtsblatt vom 18. Oktober 2022

Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über Einwilligung- und Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Jöhstadt

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 35. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 07. Juli 2022
- Beschlüsse aus dem Umlaufverfahren vom 26. Juli 2022
- Beschlüsse der 36. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 08. September 2022

Öffentliche Bekanntmachung über Einwilligung- und Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundsmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister, aus denen sie auch Auskünfte erteilen können.

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde - nach Maßgabe des Bundsmeldegesetzes - die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen bzw. diese per ausdrücklicher Einwilligung erst zu ermöglichen.

Zur Ausübung der Einwilligung- und Widerspruchsrechte hält das Einwohnermeldeamt Jöhstadt die entsprechenden Formulare bereit. Bereits bestehende Übermittlungssperren brauchen nicht neu erklärt zu werden, sie gelten bis auf Widerruf.

Nachfolgende Übermittlungssperren können auf Antrag im Melderegister eingetragen werden.

Einer Begründung bedarf es dazu nicht.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
- Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

F) Einwilligung zur Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG

Einfache Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde nur nach ihrer generellen Einwilligung erteilen.

Der Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass ohne Ihre Zustimmung Ihre Daten nicht zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels an anfragende Stellen herausgegeben werden. Sie müssen also nur tätig werden, wenn Sie ausdrücklich ihre Zustimmung zur o. g. Datenweitergabe erteilen wollen.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG, § 42 Abs. 3 BMG und § 36 Abs. 2 BMG wird hiermit auf Ihr Widerspruchsrecht durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Stadt Jöhstadt -Einwohnermeldeamt Jöhstadt- Markt 185, 09477 Jöhstadt

Bekanntgabe der Beschlüsse der 35. Sitzung des Stadtrates am 07. Juli 2022

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Juli 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 383:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt die Planungen der WINEG Betreibergesellschaft für Windenergieanlagen zur Errichtung von 2 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E82 wohlwollend zu begleiten und damit den langfristigen Erhalt des Windparks sicher zu stellen. Einer Aussetzung der 1000 m Regelung wird zugestimmt unter der Voraussetzung, dass eine Gesamthöhe der Anlagen von 150 Metern nicht überschritten wird.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	9	0	2	0

Beschluss Nr. 384:

Der Stadtrat beschließt, den Geschäftsführer der Windpark Jöhstadt GmbH aufzufordern, den Jahresabschluss 2021 bis zur nächsten Sitzung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 385:

Der Stadtrat beschließt die vorliegende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Jöhstadt zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die damit verbundene Erhebung von Elternbeiträgen und weiten Entgelten (Kita-Satzung) mit den folgenden Prozentsätzen:

- Krippenbetreuung: 20,0 % bei einer Betreuung von täglich 9 Stunden
- Kindergartenbetreuung: 27,5% bei einer Betreuung von täglich 9 Stunden
- Hortbetreuung: 27,5% bei einer Betreuung von täglich 6 Stunden

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 386:

Kamerad Uwe Bräuer wird für die nächsten 5 Jahre zum Stadtwehrleiter berufen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 387:

Kamerad Peter Tippmann wird für die nächsten 5 Jahre zum Stellvertreter des Stadtwehrleiters berufen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 388:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt die vorliegende Gebührensatzung zur Nutzung der Trauer- und Leichenhallen der Ortsteile Grumbach und Steinbach der Stadt Jöhstadt einschließlich der zugrunde liegenden Kostenaufstellung.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 389:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, das Los 21A Heizung/Lüftung/Sanitär für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Jöhstadt OT Steinbach an die Firma Scharschmidt Sanitär und Heizung Alte Dorfstraße 59A in 09456 Annaberg-Buchholz in Höhe von 115.925,49 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	6	1	4	0

Beschluss Nr. 390:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, das Los 16A Stahlbauarbeiten für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Jöhstadt OT Steinbach an die Firma Metallbau Schmerbeck Äußerer Hofring 5 in 09429 Wolkenstein/ OT Hilmersdorf in Höhe von 239.559,80 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 391:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Jöhstadt OT Steinbach den Bürgermeister der Stadt Jöhstadt, Herrn André Zinn, zu ermächtigen, die Aufträge für Bauleistungen, nach Beratung/ Anhörung des Finanz- und des Technischen Ausschusses, an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 392:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, der Bauanfrage vom 15.06.2022 von Herrn Falk Vierig Hauptstraße 34 in 09477 Jöhstadt OT Steinbach gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO mit dem Inhalt auf Errichtung eines Balkons auf dem Grundstück Hauptstraße 34 in 09477 Jöhstadt OT Steinbach; Fl.-Nr.: 74/a der Gemarkung Steinbach, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 393:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, der Bauvoranfrage mit dem AZ 01292-2022-71 vom 30.05.2022 von Herrn Jimmy Bergelt in 09477 Jöhstadt OT Grumbach gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO mit dem Inhalt der Errichtung eines Eigenheimes und Carport auf dem Grundstück Gartenstraße 6 in 09477 Jöhstadt OT Grumbach; Fl.-Nr.: 452 der Gemarkung Grumbach, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 394:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, der Bauanfrage vom 27.06.2022 von Frau Ingrid Weinhold Innere Bahnhofstraße 122 in 09477 Jöhstadt gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO mit dem Inhalt der Änderung am vorhandenen Wohngebäude auf dem Grundstück Innere Bahnhofstraße 122 in 09477 Jöhstadt; Fl.-Nr.: 83 der Gemarkung Jöhstadt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 395:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, der Bauanfrage vom 27.06.2022 von Herrn Roland Tippmann, Bahnhofstraße 1 in 09477 Jöhstadt OT Steinbach gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO mit dem Inhalt der Nutzungsänderung des vorhandenen Partyraumes in ein Kosmetikstudio auf dem Grundstück Bahnhofstraße 1 in 09477 Jöhstadt OT Steinbach; Fl.-Nr.: 418/23 der Gemarkung Steinbach, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 396:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 14/1 und 786/2 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 397:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 257, 258, 259, 263/2 der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 398:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 635 der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 399:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 1.370,80 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 400:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 300,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 401:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Sachzuwendungen in Höhe von insgesamt 1.204,46 €.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Jöhstadt, den 14. Oktober 2022



André Zinn
Bürgermeister



Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem Umlaufverfahren vom 26. Juli 2022

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat im Rahmen eines Umlaufverfahrens vom 26. Juli bis zum 08. August 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 402:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem vorliegenden Reparaturangebot der Firma UFT Umwelt- und Fluid-Technik GmbH Steinstraße 7 in 97980 Bad Mergentheim in Höhe von 13.657,04 € brutto, die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Abgestimmt	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Jöhstadt, den 14. Oktober 2022



André Zinn
Bürgermeister



Bekanntgabe der Beschlüsse der 36. Sitzung des Stadtrates am 08. September 2022

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08. September 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 403:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt stimmt zu, dass die Arbeitsleistung zum Abbruch der Fundamente durch die Mitarbeiter des Bauhofs ausgeführt wird. Die Arbeitsleistung wird der Windpark Jöhstadt GmbH in Rechnung gestellt. Ebenso werden die anfallenden Betriebskosten für Kraftstoff sowie Aufträge für Zuarbeiten (Fuhrleistungen / Auftrennen des Fundamentrings) der Windpark Jöhstadt GmbH in Rechnung gestellt. Die Beauftragung erfolgt abschnittsweise nach Zahlungseingang durch die GmbH.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	12	1	0	0

Beschluss Nr. 404:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, einen Antrag gemäß § 22 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ auf Beitritt der Stadt Jöhstadt zum Zweckverband zu stellen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den schriftlichen Antrag an den Verbandsvorsitzenden zu senden und weitergehende Verhandlungen über den Beitritt zu führen. Über den Stand der Verhandlungen ist der Finanzausschuss ständig zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	12	1	0	0

Beschluss Nr. 405:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, die Beschlussfassung zum Standort Feuerwehrgerätehaus Schmalzgrube auszusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	12	0	1	0

Beschluss Nr. 406:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt erteilt der Fa. Hörmann Warnsysteme GmbH in 08297 Zwönitz, den Auftrag zur Lieferung und Montage einer elektronischen Sirene für den Standort Bahnhofstraße in Steinbach in Höhe von 19.257,77 € gemäß dem Angebot Nr. 20220209.01Z vom 12.08.2022.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 407:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, die Ingenieurvermessung für die Hochwasserschadensbeseitigung Jöhstadt, OT Steinbach und Schmalzgrube an das Vermessungsbüro GEO-MESS-Marienberg GmbH, Herzog-Heinrich-Str. 6 in 09496 Marienberg zum pauschalen Festpreis in Höhe von 31.511,20 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 408:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, die Planungsleistung für die Fachplanung Lufttechnische Anlagen für das Bauvorhaben Einbau von Raumlüftern in der Grundschule Grumbach an das Planungsbüro Haustechnik Kermer Plattenthaler Weg 11 in 09456 Mildenaue mit dem Honorarangebot in Höhe von 42.665,34 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	3	4	6	0

Beschluss Nr. 409:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, die Tiefbauarbeiten für das Herstellen der Abwasseranschlüsse am Turnhallenberg im OT Steinbach an die Firma Erdbau Nestler Fabrikstraße 15 in 09471 Königswalde in Höhe von 24.352,36 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 410:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, das Los 17A Estricharbeiten für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Jöhstadt OT Steinbach an die Firma A+E Abdichtungs- und Estrichbau GmbH, Plutostraße 37 in 09355 Gersdorf in Höhe von 21.886,30 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 411:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 230 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 412:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über den MEA am Flurstück 313/11 der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 413:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 1.510,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 414:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 5.750,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 415:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Sachzuwendung in Höhe von insgesamt 240,98 €.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Jöhstadt, den 14. Oktober 2022



André Zinn
Bürgermeister



Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister André Zinn
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis